

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1954	Nummer 117
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Persönliche Angelegenheiten. S. 1825.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 9. 1954, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1825.
IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 27. 9. 1954, Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen. S. 1826.

D. Finanzminister.

RdErl. 27. 9. 1954, Besatzungskosten; hier: Schäden bei Übungen und Manövern. S. 1832. — RdErl. 28. 9. 1954, Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. S. 1835. — RdErl. 30. 9. 1954, Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft. S. 1836.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 25. 9. 1954, Schankerlaubnis für Behelfsbauten gemäß § 8 des Gaststättengesetzes. S. 1836.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 9. 9. 1954, Anträge auf Genehmigung und Erweiterung von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen. S. 1837. — RdErl. 14. 9. 1954, Entschädigung für die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. S. 1838.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten

In den Ruhestand getreten: Landesverwaltungsgerichtsdirektor H. Oppermann beim Landesverwaltungsgericht in Arnsberg.

— MBl. NW. 1954 S. 1825.

1954 S. 1826
Neufass.
1956 S. 929

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1954 —
I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
B 18	Boche, Arthur	11. 6. 1894	Siegburg, Bahnhofstr. 25
B 10	Bresing, Erwin	29. 5. 1887	ist zu streichen
B 27	Busch, Heinrich	12. 1. 1907	Hückelhoven-Ratheim, Markt 108
D 14	Dellmann, Paul	14. 4. 1921	Frechen b. Köln, Marienstr. 22
F 13	Fröbe, Albert	19. 8. 1887	Essen-Süd, Moltkestr. 33
G 3	Geyer, Johannes	6. 4. 1887	Bockum-Hövel, Am Neumarkt 6
L 6	Lauscher, Matthias	20. 5. 1892	Krefeld-Uerdingen, Krefelder Straße 6

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
N 4	Nebelung, Paul Friedrich	27. 8. 1900	Kleve, Gocher Landstr. 11
S 42	Schubart, Reinhard	23. 7. 1900	Recklinghausen, Kolpingstr. 18
W 14	Wiedemeyer, Konrad	2. 4. 1895	Kaldenhausen, Krs. Moers, Eichenstr. 19, I

— MBl. NW. 1954 S. 1825.

IV. Öffentliche Sicherheit

Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1954 —
IV C 8 — 1892/54

Die vom Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit den Leitern der Landeskriminalämter aufgestellten „Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen“ werden hiermit bekanntgegeben.

Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen

A.

Allgemeines

Der Ermittlung vermisster Personen, der Identifizierung von unbekannten Toten und der Feststellung unbekannter hilfloser Personen kommt insofern besondere kriminalpolizeiliche Bedeutung zu, als derartige Fälle nicht nur eine Beunruhigung in der Öffentlichkeit hervorrufen,

sondern auch in Verbindung mit strafbaren Handlungen stehen können.

Eine vermißte Person kann außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes als unbekannte Leiche oder hilflose Person aufgefunden werden. Daher greifen die Ermittlungen so ineinander, daß sie ein festumrissenes besonderes kriminalpolizeiliches Arbeitsgebiet bilden, innerhalb dessen die Kreispolizeibehörde, das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich

- a) die vermißte Person ihren letzten Aufenthaltsort hatte,
- b) der Fundort der Leiche liegt,
- c) die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde, ist für die Sachbearbeitung zuständig.

Das Landeskriminalamt (Nachrichtenstelle für Vermißte, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen) hat die Aufgabe,

- a) vermißte Personen, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennung dienlichen Anhaltspunkte karteimäßig zu erfassen (Vermißenkartei, Kartei über unbekannte Tote, Kartei über unbekannte hilflose Personen),
- b) die Kreispolizeibehörden bei der Ermittlung oder Identifizierung durch Einleitung überörtlicher Fahndungsmaßnahmen und Auswertung der Erkennungsunterlagen zu unterstützen und
- c) den Dienstverkehr mit dem Bundeskriminalamt zu führen.

Das Bundeskriminalamt hat die Aufgabe, alle diejenigen Fälle von über ein einzelnes Land hinausgehender Bedeutung karteimäßig zu erfassen und auszuwerten und evtl. erforderlich werdenden Dienstverkehr mit dem Auslande zu führen.

B.

Verfahren bei der Bearbeitung von Vermißtenfällen

I. Begriffsbestimmung.

Als vermißt gilt eine Person, die ihren gewohnten Lebenskreis ohne objektiv erkennbare Gründe verlassen hat und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist. Hierunter fallen insbesondere

1. Personen, bei denen infolge ungewöhnlicher Abwesenheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort die Annahme nicht unbegründet erscheint, daß als Ursache des Verschwindens eine an ihnen begangene Straftat, ein Unglücksfall, Hilflosigkeit oder Selbstmord in Frage kommen kann;
2. Personen, die nachweislich durch eine an ihnen begangene Straftat, durch einen Unglücksfall oder durch Selbstmord umgekommen sind oder die glaubhaft Selbstmord angekündigt haben, ohne daß die Leiche aufgefunden wurde;
3. Minderjährige oder Entmündigte, die sich ohne Wissen oder gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort entfernt haben.

Nicht als vermißt sind anzusehen solche Personen, die ihren Aufenthaltsort freiwillig verlassen haben, sich verborgen halten, um sich einem Strafverfahren oder einem sonstigen behördlichen Zugriff zu entziehen oder in der gleichen Absicht aus einer Anstalt oder einem Krankenhaus — wo sie zwangsweise festgehalten wurden, entwichen sind, sofern sie nicht ernsthaft Selbstmord angekündigt haben, sowie Kinder, die sich lediglich verlaufen haben.

II. Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden.

1. Kreispolizeibehörde

- (1) Für die Bearbeitung einer Vermißtensache ist diejenige Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bereich die vermißte Person zuletzt aufhältlich war. Sie hat alle im eigenen Dienstbereich möglichen Ermittlungen nach dem Verbleib des Vermißten und der Ursache seines Verschwindens durchzuführen. Dazu gehören insbesondere

- a) Aufnahme einer Vermißtenanzeige unter gewissenhafter Ausfüllung des Vordruckes KP 16 in doppelter Ausfertigung. Soweit vorhanden, sind Lichtbilder beizufügen. Bei Vermißtenanzeigen für Minderjährige ist anzugeben, ob diese bei Aufgreifen abgeholt oder dem Jugendamt zugeführt werden sollen.
 - b) Nachprüfung der Personalien und Aufenthaltsverhältnisse an Hand amtlicher Register und sonstiger Unterlagen — evtl. kriminalpolizeilicher Personenakten —.
 - c) Durchsicht der persönlichen Sachen der vermißten Person, hinterlassener Gegenstände, Papiere, Aufzeichnungen nach Anhaltspunkten über die näheren Umstände, die zur Entfernung beigetragen haben, bzw. über den derzeitigen Aufenthaltsort.
 - d) Nachfrage in Krankenhäusern, bei Unfallstellen, in Gefängnissen, bei Arbeitsämtern usw.
 - e) Nachfrage bei Angehörigen oder Bekannten der vermißten Person (Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte, Freunde, Mitarbeiter, Verkehrslökre usw.) über Lebensgewohnheiten und Gemütsverfassung in der letzten Zeit; Anfrage bei Angehörigen, ob Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse gewünscht wird.
 - f) Überprüfung aller etwaigen Zufluchts- oder Aufenthaltsorte der vermißten Person.
 - g) Benachrichtigung der benachbarten Bezirke zum Zwecke der Mitfahndung.
 - h) Presseveröffentlichung.
 - i) Hinterlegung eines Suchvermerks beim Einwohnermeldeamt.
 - k) Ausfertigung einer Notkarte für die Fahndungskartei.
- (2) Sind die örtlichen Nachforschungen nach der vermißten Person ohne Erfolg geblieben, so ist die Vermißtenmeldung KP 16 über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu übersenden, und zwar
- a) sofort
 - u. U. fernmündlich oder fernschriftlich voraus —, sofern die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die vermißte Person durch Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen umgekommen oder entführt worden ist oder es sich um Geisteskranke, hilflose Personen, Minderjährige oder ausländische Staatsangehörige handelt;
 - b) spätestens nach Ablauf einer Woche in allen anderen Fällen.
- (3) Sofern sich im Laufe der Ermittlungen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben [(2) a)], ist ein Ermittlungsvorgang gesondert zu schaffen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben.
- (4) Jeder Vermißtenfall ist von der sachbearbeitenden Kreispolizeibehörde in regelmäßigen Zeitabständen dahin zu überprüfen, ob die vermißte Person etwa inzwischen zurückgekehrt oder ihr Aufenthaltsort bekanntgeworden ist. Ergeben sich im Zuge der weiteren Nachforschungen neue Anhaltspunkte, so ist darüber eine Nachtragsmeldung unter Verwendung des Vordruckes KP 19 zu erstatten.
- #### 2. Landeskriminalamt
- (1) Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe
 - a) die Meldungen (KP 16) über vermißte Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennung dienlichen Anhaltspunkte karteimäßig zu erfassen, auszuwerten (Vermißenkartei) und mit den Karteien über unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen laufend zu vergleichen;
 - b) die Kreispolizeibehörden bei der Ermittlung durch Einleitung überörtlicher Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen.

- (2) Als überörtliche Fahndungsmaßnahmen kommen in Betracht:
- Ausschreibung der vermißten Person im Landeskriminalblatt, falls nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese nicht über den Landesbereich hinausgegangen ist;
 - b) Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch und Notierung in der Personenfahndungskartei;
 - c) Veröffentlichung in der Tagespresse;
 - d) Rundfunkdurchsage (falls der Verdacht eines Kapitalverbrechens begründet erscheint oder es sich um gemeingefährliche Geisteskranke handelt);
 - e) Niederlegung eines Suchvermerks bei der zuständigen Strafregisterbehörde unter Verwendung des Vordruckes KP 18.
- (3) Sind die Maßnahmen des Landeskriminalamtes ohne Erfolg geblieben, so ist spätestens nach Ablauf einer Woche, sofern jedoch anzunehmen ist, daß die vermißte Person durch Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen umgekommen ist oder entführt worden ist oder es sich um Geisteskranke, hilflos umherirrende Personen o. ä. handelt, sofort eine Ausfertigung des Vordruckes KP 16 unter Mitteilung aller bisher ergriffenen Maßnahmen an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten.

3. Bundeskriminalamt

- (1) Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang des KP 16 sinngemäß Ziff. 2 (1) a), indem es den Vermißtenfall in seinen Karteien und Sammlungen erfaßt und auswertet.
- (2) Ist noch keine Ausschreibung auf besonderen Antrag in den Fahndungshilfsmitteln erfolgt, nimmt es diese vor, und zwar
 - a) bei minderjährigen Vermißten, sofern diese in polizeiliche Verwahrung genommen werden sollen, im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen —;
 - b) in allen anderen Fällen im Deutschen Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen —;
 - c) über alle vermißten Personen werden außerdem Karten für die Personenfahndungskartei gedruckt;
 - d) liegt über eine vermißte Person eine so charakteristische Beschreibung vor, daß ein Wiedererkennen möglich erscheint, kann zusätzlich eine Ausschreibung im Bundeskriminalblatt — falls vorhanden, mit Lichtbild — vorgenommen werden.
- (3) Besteht die Annahme, daß die vermißte Person das Bundesgebiet verlassen haben könnte, werden gegebenenfalls vom Bundeskriminalamt internationale Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.

III. Maßnahmen im Falle der Ermittlung einer vermißten Person.

Eine Vermißtensache ist erst als erledigt anzusehen, wenn

- a) die vermißte Person zurückgekehrt,
- b) ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ermittelt,
- c) sie als flüchtiger Rechtsbrecher festgestellt oder
- d) sie tot oder hilflos aufgefunden und einwandfrei identifiziert worden ist.

Die Erledigung ist unverzüglich allen am Falle beteiligten Dienststellen bekanntzugeben, damit keine weiteren Maßnahmen unnötig veranlaßt werden.

1. Sachbearbeitende Kreispolizeibehörde

- a) Überprüfung der zurückgekehrten oder ermittelten Person auf Identität mit der als vermißt angezeigten, um jede Möglichkeit einer Personenverwechslung und der Verschleierung eines Verbrechens auszuschließen;
- b) Vernehmung zur Überprüfung auf inzwischen evtl. begangene strafbare Handlungen;

- c) Löschung des Suchvermerks beim Einwohnermelderegister;
- d) Unterrichtung der benachbarten Bezirke, falls diese um Mitfahndung ersucht worden waren, sowie Zurücknahme aller örtlich veranlaßten Maßnahmen;
- e) Erledigungsmitteilung unter Verwendung des Vordruckes KP 19 mit Angabe des Sachverhalts, der zur Erledigung führte, über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt.

2. Landeskriminalamt

- a) Löschung aller vom Landeskriminalamt eingeleiteten überörtlichen Fahndungsmaßnahmen und Veröffentlichungen;
- b) Aussonderung der Karten aus der Vermißtenkartei und Berichtigung aller sonstigen Sammlungen. Übernahme aller entstandenen Vorgänge in die kriminalpolizeilichen Personenakten;
- c) Übersendung einer Ausfertigung des Vordruckes KP 19 unter Bekanntgabe des bisher Veranlaßten an das Bundeskriminalamt.

3. Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfährt sinngemäß Ziff. 2.

C.

Verfahren bei der Identifizierung von unbekannten Toten

I. Begriffsbestimmung

Als unbekannte Tote sind Leichen zu behandeln, die nicht sofort identifiziert werden können.

II. Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden

1. Kreispolizeibehörde

- (1) Für die im Falle der Auffindung einer unbekannten Leiche zu treffenden Maßnahmen ist die Kreispolizeibehörde des Auffindungsortes zuständig.

Die Bearbeitung eines solchen Falles erfolgt zweckmäßig immer unter dem Gesichtspunkt des möglichen Vorliegens eines unnatürlichen Todes. Daher ist bei den ersten Maßnahmen mit großem Bedacht zu verfahren und die Zerstörung von Spuren und dergl. zu vermeiden.

- (2) Beim Auffinden der Leiche einer unbekannten Person hat die Kreispolizeibehörde gem. § 159 StPO der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter sofort Anzeige zu erstatten, Maßnahmen zur Feststellung des Zeitpunktes und der Ursache des Todes zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung des unbekannten Toten einzuleiten.

Ergibt sich dabei der Verdacht für fremdes Verschulden, ist sofort die zuständige Mordkommission zu benachrichtigen, die dann die Bearbeitung des Falles gesondert übernimmt.

Zu den Identifizierungsmaßnahmen gehören insbesondere:

- a) Genaue Besichtigung der Leiche und ihrer Bekleidung in Bezug auf Erkennungsmerkmale oder Papiere und Schriftstücke, die über die Person Aufschluß geben können oder geeignet sind, eine Identifizierung zu fördern. Der sachbearbeitende Beamte hat an der Leichenschau teilzunehmen.
- b) Aufnahme von Lichtbildern, die das Gesicht der Leiche von vorn und von der rechten Seite zeigen (mindestens dreifach). Evtl. Anfertigung weiterer Lichtbilder von besonderen für die Identifizierung der Leiche bedeutsamen Merkmalen.

Sofern es der Zustand der Leiche erfordert und noch erlaubt, ist der Amtsarzt um die Vornahme der sog. Leichentoilette zu bitten, weil diese vielfach einen wertvollen Erkennungsbeihilf darstellt.

- c) Abnahme von Fingerabdrücken in doppelter Ausfertigung (unter Verwendung des KP 1a oder 1b).

Vor der Fingerabdrucknahme sind die Finger der Leiche mit einem mit Benzin oder Spiritus getränkten Lappen zu reinigen. In schwierigen Fällen ist es zweckmäßig, einen mit dieser Tätigkeit besonders vertrauten Beamten des Erkennungsdienstes heranzuziehen.

- d) Um eine eindeutige Identifizierung auch nach erfolgter Beerdigung durchführen zu können, sind Haarproben von der linken und rechten Kopfseite sowie von Vorder- und Hinterkopf zu nehmen und getrennt in Umschlägen unter genauer Bezeichnung der Herkunft sicherzustellen.
- e) Sicherstellung der Kleidungsstücke und aller sonstigen Gegenstände, die bei der Leiche gefunden wurden (Uhren, Ringe etc.). Soweit derartige Gegenstände infolge ihrer besonderen Eigenart der Identifizierung dienlich sein können, sind sie eingehend zu beschreiben (wichtig für Veröffentlichungen!). Die bei der Leiche gefundenen Gegenstände sind bis zum Abschluß der Ermittlungen zur Verfügung zu halten.
- f) Anlegung der Kleiderkarte unter Verwendung des Vordruckes KP 17 in dreifacher Ausfertigung. Die in der Wäsche und Kleidung der Leiche vorgefundenen Wäschezeichen, besonders charakteristische Flickstellen usw., sind in jedem Falle auf die Kleiderkarte zu heften (nicht kleben!).
- g) Aufnahme einer Anzeige auf Vordruck KP 16 in doppelter Ausfertigung, wobei alle, nicht nur die äußerlich sichtbaren Erkennungsmerkmale, Narben, Warzen, Mißbildungen von Körperteilen, Tätowierungen, Beschaffenheit des Gebisses (Zahnbild) usw. aufgeführt werden müssen.
- (3) Nachdem innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches die vorliegenden Vermißtenfälle auf Zusammenhang mit dem Leichenfund erfolglos überprüft worden sind, sind unverzüglich die Vordrucke KP 16 (in einer), KP 17 und 1a oder 1b mit Lichtbildern (in doppelter Ausfertigung) über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu übermitteln.
- (4) Evtl. später notwendig werdende Nachtragsmeldungen sind unter Verwendung des Vordruckes KP 19 zu erstatten.
2. Landeskriminalamt
- (1) Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe, die von der Kreispolizeibehörde eingegangenen Unterlagen zu erfassen und auszuwerten. Dazu gehören im einzelnen
- a) die Erfassung der mit KP 16 gemeldeten Einzelheiten in der Kartei über unbekannte Tote,
 - b) Vergleich mit der Vermißtenkartei,
 - c) Klassifizierung und Auswertung der Fingerabdrücke an Hand der Zehnfingerabdrucksammlung.
- (2) Führt die Vergleichsarbeit des Landeskriminalamtes gem. (1) nicht zur Identifizierung, so sind überörtliche Ermittlungen einzuleiten, und zwar — je nach Sachlage — durch
- a) Presseveröffentlichung,
 - b) Rundfunkdurchsage,
 - c) Ausschreibung im Landes-Kriminalblatt,
 - d) Ausschreibung im Bundes-Kriminalblatt.
- (3) Bleiben auch diese Maßnahmen ohne Erfolg, so ist je eine Ausfertigung der KP-Vordrucke 16, 17 und 1a oder 1b mit Lichtbildern dem Bundeskriminalamt zu übermitteln. Gleichmaßen ist im Falle (2) d) zu verfahren.

3. Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang der Vordrucke sinngemäß Ziff. 2. (1); gegebenenfalls bringt es eine Veröffentlichung im Bundes-Kriminalblatt und übernimmt den Rundversand der Zehnfingerabdruckblätter.

Handelt es sich bei der unbekannten Leiche nach näherer Feststellung um einen Ausländer, schaltet das Bundeskriminalamt ausländische Kriminalbehörden in die Ermittlungen ein.

Gleiches gilt bei Wasserleichen, die aus Ostsee und Nordsee oder Binnenwasserstraßen, die durch mehrere Staaten fließen, geborgen werden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 — MBl. NW. S. 1302).

III. Maßnahmen im Falle der Identifizierung eines unbekannten Toten

Im Falle der nachträglichen Identifizierung eines unbekannten Toten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes B. III.

Die Erledigungsmittelung ist von der Kreispolizeibehörde unter Verwendung des Vordruckes KP 19 über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt zu geben, das gegebenenfalls die Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes übernimmt. Bei der Berichtigung und Bereinigung der Karteien und Sammlungen ist nicht zu vergessen, daß auch die Zehnfingerabdrucksammlung von der Identifizierung in Kenntnis gesetzt wird.

D.

Verfahren bei der Feststellung unbekannter hilfloser Personen

I. Begriffsbestimmung

Als unbekannte hilflose Person gilt, wer in einer geistigen oder körperlichen Verfassung aufgegriffen wird, die nicht nur vorübergehend die Feststellung von Person, Wohnort und Wohnung ausschließt.

II. Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden

- (1) Für die Bearbeitung ist diejenige Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bereich die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde.

Dringendstes Gebot ist es in diesen Fällen, einer solchen Person durch Einschaltung der zuständigen Stellen die erforderliche ärztliche und fürsorgliche Betreuung zu vermitteln.

- (2) Für die weiteren zu treffenden Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Abschnittes C. sinngemäß.

Die RdErl. des ehem. Pr.MdI. v. 27. 10. 1925 (MBliV. S. 1154) u. v. 15. 6. 1926 (MBliV. S. 591) betr. Ermittlung Vermißter und Feststellung unbekannter Toter werden hiermit aufgehoben und sind in meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1143) unter Abschn. A, Ziff. IX, 1—2 zu streichen.

An alle Polizeibehörden,
das Polizeinstitut in Hilstrup,
die Landespolizeischulen.

— MBl. NW. 1954 S. 1826.
1954 S. 1832
aufgeh.
1956 S. 1229

D. Finanzminister

Besatzungskosten; hier: Schäden bei Übungen und Manövern

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 9. 1954 —
Rqu 4600 — 783/54/Mil/III E 3

1. Meine Bemühungen, eine Beschleunigung des Verfahrens für die Abwicklung von Manöverschäden zu erreichen, haben nunmehr zu einem gewissen Erfolg geführt. Ich gebe nachstehend die vom Herrn Landesbeauftragten Nordrhein-Westfalen übermittelte Übersetzung der „Zusätze zur zonalen Exekutiv-anweisung Nr. 99“ mit der Bitte bekannt, ab sofort danach zu verfahren. Die Einschaltung der Kreis-Resident-Offiziere zur Haftungsanerkennung für Schäden bis zu 250 DM und das vereinfachte Verfahren

für die Einholung der Ausgabeermächtigung in diesen Fällen werden eine erhebliche Beschleunigung zur Folge haben.

Die Kreis-Resident-Offiziere werden durch den Herrn Landeskommisсар unterrichtet.

2. Das vereinfachte Verfahren ist bereits für Schäden anzuwenden, die während des zur Zeit laufenden Manövers „Battle Royal“ entstehen (vgl. meinen RdErl. an die Besatzungskostenämter in Westfalen v. 26. 8. 1954 — Rqu 4600—661/54 Mil/III E 3 —).
3. Ich bitte zu beachten, daß die Entschädigung bei Verkehrsunfällen, auch wenn der Schadensfall sich während eines Manövers ereignet hat, von dem für die Bearbeitung von Personen- und Sachschäden zuständigen Kreisbesatzungskostenamt festzusetzen ist.
4. Ziff. (9) der „Zusätze“ besagt, daß die Auszahlung der Entschädigung erst erfolgen darf, wenn der Geschädigte schriftlich und unwiderruflich erklärt hat, daß er sich mit der Auszahlung des festgesetzten Entschädigungsbetrages als für den gesamten beantragten Schaden abgefunden betrachtet. Falls er diese Erklärung verweigert, wird die Entscheidung des Kreis-Resident-Offiziers ungültig und der Antrag muß Claims Office zur Entscheidung über die Haftungsübernahme vorgelegt werden. Ich bitte, dies den Geschädigten jeweils in entsprechender Form mitzuteilen und den Feststellungsbescheid erst zuzustellen, wenn der Antragsteller die Erklärung abgegeben hat.
5. Ich bitte, für eine unverzügliche Bekanntgabe dieser Anweisungen an die Bevölkerung in geeigneter Form Sorge zu tragen.

Bezug: Mein RdErl. v. 26. 7. 1950 — Rqu 4600—848 Mil/III E — (MBI. NW. S. 760).

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

Übersetzung

Zusätze zu der von der Control Commission for Germany (B.E.) herausgegebenen Anweisung zu Zonal Executive Instruction No. 99

Zweck und Ziel

(1) Diese Anweisung bezieht sich nur auf Schäden, die Einzelpersonen oder nicht beschlagnahmtem Eigentum im Verlauf von Übungen und Manövern zugefügt werden.

(2) Sie findet auf alle Ansprüche der vorerwähnten Art Anwendung, gleichgültig ob sie in der Umgebung von ständig beschlagnahmten Übungsplätzen entstehen, oder durch Übungen kleinerer Einheiten, oder durch Übungen in größerem Umfang, jedoch ausschließlich von Verkehrsunfällen, die von den Fahrern an deren eigene Behörden berichtet werden müssen.

Ferner sind Ansprüche ausgeschlossen für Schäden an Eigentum öffentlicher Behörden oder Schäden an Eigentum, für dessen Instandhaltung sie verantwortlich sind (insbesondere Straßen und Landstraßen) sowie an Eigentum öffentlicher Versorgungseinrichtungen einschließlich Eisenbahnen, Kanälen, Posteinrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentliches Eigentum sind oder nicht.

(3) Im Hinblick auf beschleunigte Regelung gewisser so entstehender Schäden wird das folgende Verfahren mit sofortiger Wirkung angewandt werden.

Befugnisse der British Residents

(4) Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 (a) der Verordnung Nr. 228 werden die British Resident Officers hiermit zu Beamten des Claims Office ernannt mit der Maßgabe, daß sie nur Ansprüche wie unter obenerwähnten Ziffern 1 und 2 bezeichnet behandeln dürfen, und dann auch nur innerhalb der festgesetzten Grenzen sowie in Übereinstimmung mit dem in dieser Anweisung festgelegten Verfahren.

(5) Wenn nun auch die British Resident Officers die Befugnisse als Beamte des Claims Office für diesen Zweck erhalten haben, die grundsätzliche Haftung zu übernehmen oder abzulehnen, so finden diese Befugnisse zur Übernahme oder Ablehnung nur auf solche Ansprüche Anwendung, welche der zuständigen deutschen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadensfall, woraus sich der Anspruch herleitet, eingereicht werden und wenn die Schadenssumme für den einzelnen Schadensfall, so wie dieser eingereicht ist, jeweils

250 DM nicht überschreitet. (Im Sinne dieses Absatzes ist die Übung als solche der „Schadensfall“ und die 30-Tage-Frist läuft vom Tage der Beendigung der Übung ab.)

Verfahren

(6) Alle Ansprüche werden durch die örtlichen deutschen Behörden den British Resident Officers zur Bestätigung gemäß den bestehenden Anweisungen vorgelegt. Sobald und insoweit für Ansprüche im Rahmen der in Ziffer (5) oben festgelegten Begrenzungen eine Anerkenntnis-Bescheinigung ausgestellt wird, wird der British Resident Officer im Namen des Claims Office solche Ansprüche mit nachstehendem Formblatt anerkennen oder ablehnen. Dieses wird in dreifacher Ausfertigung erstellt, der Antragsteller erhält das Original, während die restlichen zwei Ausfertigungen nebst dem entsprechenden Antragsvordruck und den Bescheinigungen an das Besatzungskostenamt gesandt werden.

(7) Ansprüche, die für mehr als 250 DM oder der deutschen Behörde nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadensfall eingereicht sind oder deren Ausmaß nicht positiv bestätigt werden kann, werden wie zur Zeit dem Claims Office vorgelegt. Wenn ein British Resident Officer grundsätzlich für einen Anspruch, der, so wie er vorgelegt worden war, nicht höher war als 250 DM, die Haftung übernommen hat und der Anspruch später höher festgesetzt wird als in der vorher anerkannten Höhe, so wird die erste Anerkennung dadurch ohne weiteres ungültig. Unter solchen Umständen muß der Anspruch ebenfalls auf dem üblichen Wege dem Claims Office vorgelegt werden.

(8) Vorbehaltlich der in Ziffer (9) unten angeführten Voraussetzung wird die deutsche Behörde in Fällen, wo der British Resident Officer eine Haftung übernommen hat, die Schadenssumme auszahlen, deren endgültige Festsetzung in Bezug auf die übernommene Haftung 250 DM nicht übersteigt; die Beträge werden in Listen eingetragen und die Listen werden mit den Antragsformblättern, den Bescheinigungen und einer Ausfertigung der Entscheidung des British Resident Officer dem Claims Office, Herford, eingereicht mit einem Ersuchen um eine Zahlungsermächtigung für die insgesamt ausbezahlte Summe. Claims Office wird sodann die Zahlung ohne weitere Formalität anweisen.

(9) Die deutschen Behörden werden nur auf Grund eines vollständigen und unwiderruflichen Empfangs- und Ausgleichsanerkennnisses in Bezug auf den Schadensfall Zahlung leisten, auf den sich das Antragsformblatt bezieht. Wenn solch ein Empfangs- und Ausgleichsanerkennnis wegen der Ablehnung der Haftung für einen Teil des Anspruchs oder aus anderen Gründen verweigert wird, so wird dadurch jede teilweise Übernahme der Haftung seitens des British Resident Officer ungültig und der Anspruch muß auf die übliche Weise bei dem Claims Office eingereicht werden.

Anmerkung: Die Frist von 30 Tagen, die in Ziffern (5) und (7) oben erwähnt ist, begrenzt nur die Zeit, während der die British Resident Officers für Claims Office handeln können und berührt nicht die Frist von 48 Stunden, welche Anspruchsteller und deutsche Behörden gemäß Z. E. I. No. 99 innehalten müssen und auch nicht die Frist von 90 Tagen als die gesetzliche Ausschlussfrist für Vorlage von Ansprüchen gemäß Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission.

CO
(von Claims Office auszufüllen)

British Resident Officer
(Ort) (Datum)

Name und Anschrift des
Antragstellers

Betrifft: Ihren Entschädigungsantrag nach Gesetz Nr. 47
der Alliierten Hohen Kommission wegen

Übungs-Manöverschaden.

Der Antrag ist bearbeitet worden, und folgende Schäden werden als Besatzungsschäden anerkannt:

Folgende Einzelheiten des Verlustes oder Schadens werden nicht als Besatzungsschaden anerkannt:

da es nicht erwiesen ist, daß der verursachte Verlust oder Schaden durch Besatzungstruppen/Dienststellen/Personen entstanden ist, auf die in Artikel 2 des AHK Gesetzes Nr. 47 Bezug genommen wird;

da Anträge hinsichtlich Dienstleistungen (z. B. Brennmaterial, Gas, Wasser, Elektrizität, Straßen-, Wassertransport, Unterbringung, Benutzung von privaten Krankenwagen) anders behandelt werden als gemäß AHK Gesetz Nr. 47, aus dem Bereich sie durch Artikel 4 (i) dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

Falls Sie mit obiger Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie nach der Verordnung Nr. 228 für die Britische Zone das Recht, Ihren Antrag in der vorgeschriebenen Form (Erste Anlage zu den Verfahrensvorschriften, erlassen in Verbindung mit der Verordnung Nr. 228) dem Claims Tribunal, Rathaus, Herford, vorzulegen. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei den örtlichen Feststellungsbehörden Besatzungskostenämtern.

Alle Unterlagen über Ihren Fall bleiben bei Claims Office bis die Frist für Antragstellung beim Claims Tribunal abgelaufen ist, d. h. 30 Tage nach dem Datum dieser Benachrichtigung, oder bis Sie uns davon unterrichtet haben, daß Sie nicht beabsichtigen, einen solchen Antrag zu stellen.

for Claims Office

— MBl. NW. 1954 S. 1834.

1954 S. 1835
geänd.
1956 S. 386 o.

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1954 —
B 6130 — 10547 IV/54

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 177 v. 15. 9. 1954 bekanntgemachte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat diese am 10. Dezember 1953 beschlossen. Sie ist vom Bundesminister der Finanzen mit Erl. v. 30. 8. 1954 — VA — Vers 2701 — 30.54 — genehmigt worden.

Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Im § 27 Abs. 4 Satz 2 sind die Zahlen „300“ und „1300“ zu ersetzen durch „420“ und „1820“.

Im § 27 Abs. 9 sind

a) die Angaben unter „Wochenbeiträge“ zu ersetzen durch „bei einem Wochenarbeitsentgelt von

nicht mehr als 10 DM =	0,69 DM — Klasse 1
nicht mehr als 15 DM =	1,05 DM — Klasse 2
nicht mehr als 20 DM =	1,35 DM — Klasse 3
nicht mehr als 25 DM =	1,62 DM — Klasse 4
nicht mehr als 30 DM =	1,89 DM — Klasse 5
nicht mehr als 35 DM =	2,16 DM — Klasse 6
nicht mehr als 40 DM =	2,58 DM — Klasse 7
nicht mehr als 50 DM =	2,97 DM — Klasse 8
nicht mehr als 60 DM =	3,78 DM — Klasse 9
nicht mehr als 80 DM =	4,74 DM — Klasse 10
nicht mehr als 100 DM =	6,09 DM — Klasse 11
nicht mehr als 120 DM =	7,44 DM — Klasse 12
nicht mehr als 140 DM =	9,— DM — Klasse 13
nicht mehr als 160 DM =	10,35 DM — Klasse 14
nicht mehr als 180 DM =	11,73 DM — Klasse 15
nicht mehr als 200 DM =	13,11 DM — Klasse 16
nicht mehr als 220 DM =	14,49 DM — Klasse 17
nicht mehr als 240 DM =	15,87 DM — Klasse 18
nicht mehr als 260 DM =	17,25 DM — Klasse 19
nicht mehr als 280 DM =	18,63 DM — Klasse 20
nicht mehr als 300 DM =	20,01 DM — Klasse 21
nicht mehr als 320 DM =	21,39 DM — Klasse 22
nicht mehr als 340 DM =	22,77 DM — Klasse 23
nicht mehr als 360 DM =	24,15 DM — Klasse 24
nicht mehr als 380 DM =	25,53 DM — Klasse 25
nicht mehr als 400 DM =	26,91 DM — Klasse 26
mehr als 400 DM =	28,29 DM — Klasse 27“

b) bei den Monatsbeiträgen die Angaben für Klasse XX zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„nicht mehr als 1300 DM =	86,25 DM — Klasse XX
nicht mehr als 1400 DM =	93,15 DM — Klasse XXI
nicht mehr als 1500 DM =	100,05 DM — Klasse XXII
nicht mehr als 1600 DM =	106,95 DM — Klasse XXIII
nicht mehr als 1700 DM =	113,85 DM — Klasse XXIV
mehr als 1700 DM =	120,75 DM — Klasse XXV“

Im § 35 Abs. 6 ist anzufügen:

a) bei den Wochenbeiträgen:

„Klasse 15 ein Betrag von	170,— DM
Klasse 16 ein Betrag von	190,— DM
Klasse 17 ein Betrag von	210,— DM
Klasse 18 ein Betrag von	230,— DM
Klasse 19 ein Betrag von	250,— DM
Klasse 20 ein Betrag von	270,— DM
Klasse 21 ein Betrag von	290,— DM
Klasse 22 ein Betrag von	310,— DM
Klasse 23 ein Betrag von	330,— DM
Klasse 24 ein Betrag von	350,— DM
Klasse 25 ein Betrag von	370,— DM
Klasse 26 ein Betrag von	390,— DM
Klasse 27 ein Betrag von	410,— DM“

b) bei den Monatsbeiträgen:

„Klasse XXI ein Betrag von	1350,— DM
Klasse XXII ein Betrag von	1450,— DM
Klasse XXIII ein Betrag von	1550,— DM
Klasse XXIV ein Betrag von	1650,— DM
Klasse XXV ein Betrag von	1750,— DM“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 11. 5. 1954 — B 6130 — 5202 IV (MBl. NW. S. 847).

— MBl. NW. 1954 S. 1835.

Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1954 —
I E 2 (Landesausgleichsamt) LA 3166 II — Tgb.Nr. 751/6

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird in Abschn. III Unterabschn. a Ziff. 3 des Bezugserrlasses der letzte Satz gestrichen.

Damit entfällt die mir vorbehaltene Genehmigung von Bewilligungsbescheiden für Vollerwerbsstellen mit Beiträgen von mehr als 15 000 DM.

In Abschn. VI Unterabschn. c des Bezugserrlasses wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Als von mir, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten benannten Sachverständigen gehört in diesem Falle den Prüfungsausschüssen bei den Außenstellen ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer zu benennender Vertreter an.“

Bezug: RdErl. v. 12. 6. 1954 — I E 2 LA 3161 II Tgb. Nr. 751/6 — (MBl. NW. S. 1213) Neufassung des gem. RdErl. v. 16. 1. 1953, geändert durch den gem. RdErl. v. 15. 1. 1954.

An die Regierungspräsidenten
— Außenstellen des Landesausgleichsamtes —,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —.

— MBl. NW. 1954 S. 1836.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Schankerlaubnis für Behelfsbauten gemäß § 8 des Gaststättengesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 9. 1954 — II/5 274 102/1

Die mit dem u. a. RdErl. getroffene Regelung, wonach Inhabern von zerstörten Gast- und Schankwirtschaften die Erlaubnis zur Fortführung ihres Betriebes in nahegelegenen Behelfsbauten aufgrund des § 8 des GstG

unter Verzicht auf eine förmliche Erlaubniserteilung gemäß § 1 GstG gestattet werden konnte, läßt sich im Hinblick auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die seit Kriegsende verflossene Zeit von rund 9 Jahren nicht mehr aufrecht erhalten; der RdErl. wird daher aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit auf diesem Gebiet auf mich (vgl. Gem. RdErl. v. 30. 4. 1953 — MBl. NW. S. 645) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Soweit noch Gast- und Schankwirtschaften aufgrund einer vorläufigen Genehmigung nach § 8 GstG im Sinne des u. a. RdErl. betrieben werden, bitte ich die Erlaubnisinhaber zu veranlassen, eine Erlaubnis nach § 1 GstG bei dem zuständigen Stadt- bzw. Kreisbeschlußausschuß zu beantragen.

Sollten sich in Einzelfällen Härten aus der Aufhebung des RdErl. ergeben, so ist im Wege von Auflagen gemäß § 11 GstG ein Ausgleich zu schaffen; etwa zu setzende Fristen für die Erfüllung der Auflagen sollten nicht zu kurz bemessen werden.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1949 (MBl. NW. S. 50).

An die Regierungspräsidenten,
Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1836.

H. Kultusminister

Anträge auf Genehmigung und Erweiterung von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 9. 1954 —
II E 4 — 07 1 — Nr. 4303 54

Ich bitte, bei Anträgen

- a) auf Genehmigung zur Neuerrichtung von öffentlichen berufsbildenden Schulen oder privaten berufsbildenden Schulen (Ersatzschulen),
- b) auf Anerkennung von Berufsschulen als voll ausgebaute Berufsschulen,
- c) auf Erweiterungen des Schulbetriebs durch Eingliederung neuer Fachrichtungen, Fachabteilungen und dergleichen

künftighin in jedem Falle stets gleichzeitig anzugeben:

1. die genaue Bezeichnung des Schulträgers,
2. den Zeitpunkt der Schuleröffnung,
3. die (bisherige) Zahl der Klasse und Schüler, getrennt nach Fachrichtungen,
4. die (bisherige) Zahl der Lehrkräfte mit Besoldungsgruppe bzw. Vergütungsgruppe,
5. die Änderung der Angaben zu 3 — 4 aufgrund einer beabsichtigten Erweiterung des Schulbetriebs.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

An die Regierungspräsidenten
— Berufs- und Fachschulen —

— MBl. NW. 1954 S. 1837.

Entschädigung für die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 9. 1954 —
III K 2 — 40 4 — 3893:54

Der Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Anlehnung an die Verordnung v. 30. August 1952 betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (GV. NW. S. 229), auch die ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Wirkung vom 1. 9. 1954 bei Dienstreisen zur Durchführung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II erhalten.

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind von den Behörden, bei denen die Naturschutzstellen eingerichtet sind, zu tragen. Zusätzliche Haushaltsmittel bzw. Zuschüsse hierfür können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mein RdErl. v. 4. 9. 1950 — III K 2 Az. 40/4 Tgb. Nr. 5939 50 (MBl. NW. S. 1056) in vorstehender Angelegenheit wird hierdurch aufgehoben.

An alle Naturschutzbehörden und -stellen
in Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 1838.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

